

Jugendordnung der Bogenschützen Feucht e. V.



§ 1 Name

Die in § 3 beschriebenen Mitglieder bilden die "Jugendabteilung der Bogenschützen Feucht e. V."

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Jugendabteilung ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und deren Mitgestaltung, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Sinne der Satzung der Bogenschützen Feucht e. V..

§ 3 Zugehörigkeit

Zur Jugendabteilung der Bogenschützen Feucht e. V. gehören:

- (1) alle Vereinsmitglieder bis 27 Jahre. Am Ende des Kalenderjahres, welches das 27. Lebensjahr beendet, scheidet das Mitglied aus der Jugendabteilung aus.
- (2) der gewählte Jugendleiter, ab 21 Jahre, sein Stellvertreter ab 16 Jahre und sämtliche Jugendtrainer, ab 18 Jahre. Sie unterliegen keiner Altersbegrenzung nach oben. Der Jugendleiter und alle Jugendtrainer müssen mindestens ein Jahr Vereinsmitglied sein.
- (3) Der verantwortliche Trainer einer Gruppe muss mindestens die Ausbildung eines Vereinsübungsleiters haben.
- (4) der Jugendsprecher. Er soll über 14 Jahre alt sein.

§ 4 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendleiter
- c) der Stellvertreter des Jugendleiters
- d) die verantwortlichen Trainer der Jugendabteilung
- e) der Jugendschutzbeauftragte
- f) der Jugendsprecher

§ 5 Jugendschutzbeauftragter

Der Jugendschutzbeauftragte wird von der Vereinsvorstandschaft ernannt. Er hat die Aufgabe sämtliche Jugendveranstaltungen auf ihre Gesetzeskonformität hin zu überprüfen. Hier ist besonders das Jugendschutzgesetz relevant. Der Beauftragte ist grundsätzlich der Abteilung gegenüber weisungsbefugt. Es sollte jedoch Einvernehmen das oberste Ziel sein.

Ist keine einvernehmliche Lösung möglich, so ist die Vorstandschaft anzurufen.



§ 6 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird innerhalb der Jugendabteilung vom Jugendleiter an eine Person seines Vertrauens vergeben. Die maximale Ausgabehöhe für eine Investition beträgt 250,-- Euro.

Der maximale Kassenstand der Jugendkasse darf 300 Euro nicht übersteigen. Beträge darüber werden in die Hauptkasse des Vereins abgegeben.

Der Jugendkassenführer wird vom Jugendleiter bestimmt. Er hat Quartalsweise dem Jugendleiter Bericht über den Kassenstand und dessen Ausgaben zu erstatten.

§ 7 Jugendversammlung

Bis spätestens eine Woche vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung muss eine Jugend- Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch E-Mail, durch Aushang im Schaukasten und durch die Onlinestellung auf unserer Homepage.

§ 8 Wahlen

Die Wahlen sind alle zwei Jahre durchzuführen.

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem Ersten Schuljahr.
- (2) Personenwahlen sind per Handzeichen und mit einfacher Mehrheit durchzuführen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
- (3) Der Wahlausschuss kann auch aus Nichtmitgliedern gebildet werden.
- (4) Abstimmungen sind per Handzeichen und mit einfacher Mehrheit durchzuführen.
- (5) Es ist ein Wahl- Ergebnisprotokoll zu führen. Diese muss dem folgenden Protokoll der nächsten Jahreshauptversammlung anzuhängen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Alkohol- und Nikotinkonsum

Auf dem Vereinsgelände darf von Jugendlichen unter der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres weder Alkohol noch Nikotin konsumiert werden.

Diese Regelung gilt sowohl für Alkoholmischgetränke (z.B. Radler und alkoholfreies Bier) wie auch für Schischas (Wasserpfeifen). Diese Regelung gilt auch in Begleitung einer Erziehungsberechtigten Person. Die Verantwortlichen sind sich darüber im Klaren, dass hier eine Regelung getroffen wird, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgeht. Dies ist aber im Sinne der Förderung der Jugend im Verein so gewünscht.

Alle, nicht in dieser Jugendordnung aufgeführten Bestimmungen, regelt die Vereinssatzung mit ihren Ordnungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendabteilung in Zuge einer außerordentlichen Jugendversammlung am 30.10 2011 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Kenntnis, Anerkennung und Befolgung der vorliegenden Jugendordnung ist ein Teil der Bedingung zur Mitgliedschaft bei den Bogenschützen Feucht e. V. Sie ist in der Satzung verankert.

§ 11 Aushang

Diese Jugendordnung ist in der jeweils aktuellen Fassung auf unserer Homepage einsehbar.